

SCHWEIZ

Informationen bezüglich der Sozialversicherung und der persönlichen Einkommensteuer

Sie wurden eingeladen, im Rahmen des **Airbus-Mitarbeiterbeteiligungsprogramms von 2024 (2024 Airbus Employee Share Ownership Plan (ESOP 2024))** in Aktien der Airbus SE zu investieren.

Der Zweck dieses Dokuments ist, Ihnen einen allgemeinen Überblick über die persönlichen steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen in der Schweiz zu geben, die sich aus Ihrer Teilnahme an dem **ESOP 2024** ergeben.

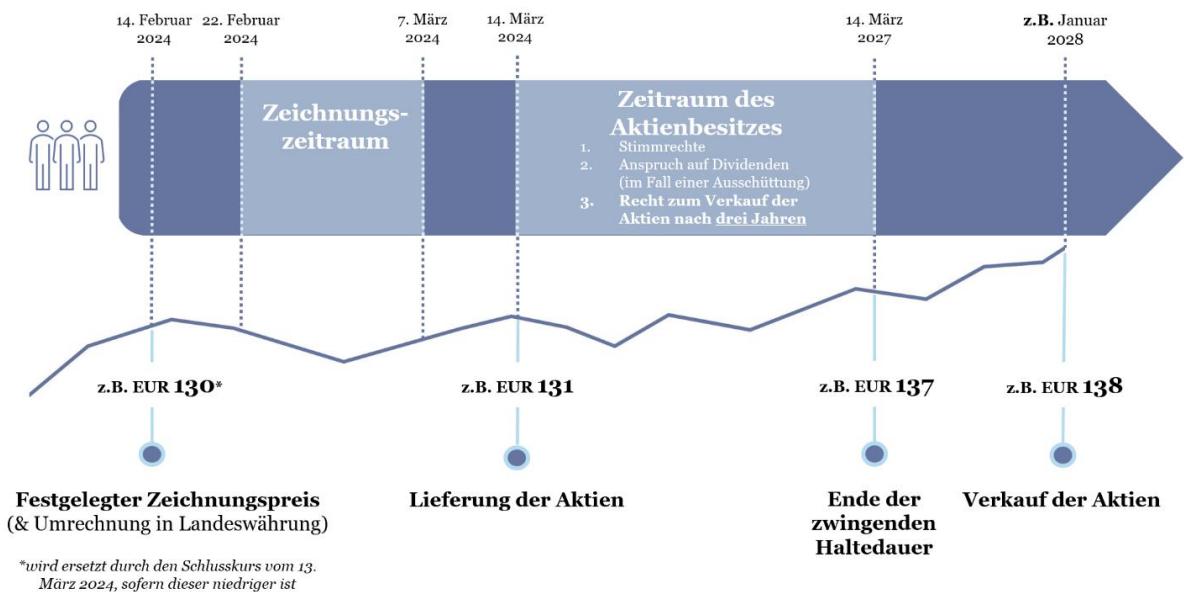
Diese Zusammenfassung enthält eine Darstellung der allgemeinen Grundsätze, die aller Voraussicht nach für Mitarbeiter gelten, die im Rahmen des ESOP 2024 Aktien gezeichnet haben, und die (i) für die Zwecke der Steuergesetze der Schweiz und dem zwischen der Schweiz und den Niederlanden geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen ("**Abkommen**") in der Schweiz ansässig sind und dies bis zur Veräusserung ihrer Investition auch bleiben werden, und (ii) die berechtigt sind, die Vorteile aus dem Abkommen in Anspruch zu nehmen, und (iii) die ihre Leistungen für Airbus ausschliesslich in der Schweiz erbringen.

Die nachfolgenden Informationen sind gemäss schweizerischem und niederländischem Steuerrecht und der in diesen Ländern üblichen Steuerpraxis, sowie gemäss dem Abkommen, wie jeweils im **Januar 2024** gültig, dargestellt.

Bitte beachten Sie, dass sich die jeweiligen Vorschriften gegebenenfalls ändern und sich auf die persönliche Einkommensteuer und/oder Pensionszusage, wie unten beschrieben, auswirken können. Dieser Vermerk wird Ihnen lediglich zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt und stellt keine Beratung dar und sollte auch nicht als solche verstanden werden. Airbus empfiehlt, dass Sie sich bezüglich der Auswirkungen einer Teilnahme an dem Programm, unter Berücksichtigung Ihrer persönlichen Umstände, von einem hinreichend qualifizierten Steuerberater beraten lassen. Es wird dabei auch davon ausgegangen, dass Sie in der Schweiz steuerlich ansässig sind und dies während der Teilnahme an dem Programm auch bleiben. Deshalb ist es nicht von Relevanz, wenn Ihre Situation von internationaler Mobilität gekennzeichnet ist.

Beachten Sie bitte, dass gemäss dem Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen und der Verordnung über die Bescheinigungspflicht für Mitarbeiterbeteiligungen, Ihr Arbeitgeber gegebenenfalls verpflichtet ist, Ihre Teilnahme an dem ESOP 2024 und daraus erzielte steuerpflichtige Einkünfte direkt an die zuständige kantonale Steuerbehörde zu berichten.

Abbildung



Dieses Beispiel dient nur zur Veranschaulichung und ist nicht dazu gedacht, den Marktwert von Airbus-Aktien in der Zukunft vorherzusagen.

WICHTIG

Die Entwicklung des Aktienkurses an der Börse ist unvorhersehbar. Wenn Sie Ihre Entscheidung treffen, denken Sie bitte daran, dass der Kurs der Airbus-Aktien steigen oder auch fallen kann. Airbus kann Sie nicht finanziell/steuerlich beraten. Wenn Sie Zweifel haben, ob Sie an dem ESOP 2024 teilnehmen sollen, sollten Sie dies mit einem unabhängigen Finanz-/Steuerberater besprechen.

1. Besteuerung zum Zeitpunkt der Zeichnung von Airbus-Aktien

a. Gratisaktien

Der Marktwert Ihrer Gratisaktien gilt grundsätzlich als steuerpflichtiges Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit.

Für steuerliche Zwecke ist der jeweilige Marktwert der **Schlusskurs der Airbus SE-Aktie am ersten Tag der Zeichnungsfrist**, d.h., am 22. Februar 2024, massgeblich.

Ausserdem wird in Anbetracht dessen, dass die Aktien einer dreijährigen Sperrfrist unterliegen, grundsätzlich ein Abschlag von **16.038 %** gewährt, um welchen sich der Marktwert der Aktien bei der Berechnung der Höhe des geldwerten Vorteils reduziert:

$$\text{Geldwerter Vorteil} = (83.962 \% \times \text{Verkehrswert der Aktie}) \times \text{Gesamtzahl der Gratisaktien}$$

Dieser Vorteil gilt als steuerpflichtiges Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu Einkommenssteuersätzen zwischen **20,2 % und 46 %, je nachdem, in welchem Kanton Sie ansässig sind**, und ist ausserdem **sozialversicherungspflichtig**.

Bitte beachten Sie, dass eine vorzeitige Auflösung der Sperrfrist zusätzliche einkommensteuerliche und sozialversicherungsrechtliche Folgen haben wird.

Ihr Arbeitgeber wird Ihren Anteil an den Sozialversicherungsbeiträgen von Ihrem Lohn abziehen und wird ausserdem verpflichtet sein, Ihr steuerpflichtiges Einkommen in Ihrem Lohnausweis für 2024 anzugeben. **Sie müssen** die jeweiligen Dokumente zusammen mit Ihrer Steuererklärung für 2024 bei der zuständigen Steuerbehörde **einreichen und die entsprechende Steuer zahlen** (es sei denn, die Steuer ist Ihnen bereits an der Quelle abgezogen worden).

b. Bezugsaktien

In der Praxis wird nicht davon ausgegangen, dass Ihre Airbus-Aktien (= Bezugsaktien) steuerliche oder sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen haben werden, da für die Airbus-Aktien grundsätzlich ein Abschlag von 16.038 % als Ausgleich für die dreijährige Sperrfrist gewährt werden wird.

Da der Tag, an dem der Zeichnungspreis festgelegt wird und der Tag, an dem der jeweilige Marktwert bestimmt wird (d.h. der erste Tag der Zeichnungsfrist, der 22. Februar 2024), jedoch unterschiedlich sind, **würde jede positive Differenz zwischen dem jeweiligen Marktwert für steuerliche Zwecke der Airbus-Aktien (siehe oben) und dem von Ihnen gezahlten Zeichnungspreis einen geldwerten Vorteil darstellen**:

$$\text{Geldwerter Vorteil} = (83.962 \% \times \text{Verkehrswert der Aktie}) \times \text{Gesamtzahl der Bezugsaktien} - \text{dem von Ihnen gezahlten Zeichnungspreis}$$

Dieser Vorteil würde als steuerpflichtiges Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit zu Einkommenssteuersätzen zwischen **20,2 % und 46 % gelten, je nachdem, in welchem Kanton Sie ansässig sind**, und ist ausserdem **sozialversicherungspflichtig**.

Die Folgen einer vorzeitigen Auflösung und die unter "Gratisaktien" dargestellten Bescheinigungspflichten würden ebenfalls gelten.

c. Zahlungsmöglichkeit

Ausserdem wird Ihnen von Ihrem Arbeitgeber eine Möglichkeit zur Zahlung des Zeichnungspreises geboten. Ihr Arbeitgeber wird eine Vorauszahlung auf den Gesamtbetrag Ihrer Zeichnung leisten, der durch Lohnabzug entweder in einer Rate oder in drei gleichen Raten zurückzuzahlen ist.

Diese Zahlungsmöglichkeit kann von der Steuerverwaltung als ein vom Arbeitgeber in Form eines unverzinslichen Darlehens gewährter geldwerter Vorteil angesehen werden.

Da Zinsen in der Schweiz jedoch grundsätzlich steuerlich abzugsfähig sind, hätte dies wahrscheinlich keine negativen steuerlichen Auswirkungen für Sie. Dieser geldwerte Vorteil könnte jedoch sozialversicherungspflichtig sein.

2. Besteuerung während der Haltedauer der Airbus-Aktien

Sie sind verpflichtet, Ihre Aktien für einen Zeitraum von mindestens **drei Jahren** zu halten. Solange Sie Ihre Airbus-Aktien weiterhin halten, sind Sie für Dividenden steuerpflichtig, welche die Airbus SE gegebenenfalls ausschüttet. Sie können ausserdem Deklarationspflichten unterliegen (siehe unten).

- Dividenden unterliegen in den Niederlanden einer Quellensteuer auf Dividenden und sind dann in Ihrem Land steuerpflichtig.

a. Besteuerung von Dividenden in den Niederlanden

Gemäss niederländischem Recht unterliegen von Airbus ausgeschüttete Dividenden in den Niederlanden zum Zeitpunkt, zu dem die Dividende von der Hauptversammlung der Aktionäre festgestellt wird, einer Quellensteuer. Der Satz der niederländischen Quellensteuer liegt bei 15 %.

Ein Dokument (Steuerbeleg) zum Nachweis der Zahlung von niederländischer Quellensteuer wird jedes Jahr auf der Website SHARINBOX der Société Générale zur Verfügung gestellt.

b. Besteuerung von Dividenden in der Schweiz

Nach schweizerischem Recht sind Dividenden **zu Einkommenssteuersätzen steuerpflichtig, die variieren, je nachdem, in welchem Kanton der Mitarbeiter seinen Wohnsitz hat** (derzeit zwischen 20,2 % und 46 %). Weder vom Arbeitnehmer noch vom Arbeitgeber sind Sozialversicherungsbeiträge zu leisten.

Sie sind für die Deklaration der auf Ihren Airbus-Aktien ausgeschütteten Dividenden in Ihrer Steuererklärung und für die Zahlung der entsprechenden Steuer verantwortlich.

Sie können eine Steueranrechnung in Höhe der nicht erstattungsfähigen niederländischen Quellensteuer beantragen, indem Sie das Steuerformular DA-1 zusammen mit Ihrer Jahressteuererklärung einreichen. Sollten Sie den Mindestbetrag für die Einreichung des DA-1 nicht erreichen, so können Sie die nicht erstattungsfähige niederländische Quellensteuer von dem steuerpflichtigen Dividendenbetrag abziehen.

c. Vermögenssteuer in der Schweiz:

- Darüber hinaus wird der Marktwert Ihrer Airbus-Aktien für die Zahlung **der jährlichen kantonalen und kommunalen Nettovermögensteuer** zu Sätzen von höchstens 0,1 % bis 1,0 % berücksichtigt, wenn Ihr Gesamtvermögen einen bestimmten Schwellenwert übersteigt.
- Sie sind **verpflichtet, den steuerlichen Wert Ihrer Airbus-Aktien** zum 31. Dezember im Wertschriftenverzeichnis Ihrer persönlichen Steuererklärung für jedes Jahr anzugeben, in dem Sie Airbus-Aktien halten.

Je nachdem, in welchem Kanton Sie Ihren Wohnsitz haben, können Sie für vermögenssteuerliche Zwecke in den Genuss eines pauschalen oder eines anteilmässigen steuerlichen Abschlags auf den Marktwert Ihrer Investition während der Sperrfrist gelangen.

3. Besteuerung beim Verkauf Ihrer Airbus-Aktien

Ihre im Rahmen des ESOP 2024 erworbenen Aktien werden Sie während eines **Zeitraums von drei Jahren** nicht veräussern können. Sie werden Ihre Airbus-Aktien praktisch **ab dem 15. März 2027** veräussern können. Das Ende der Sperrfrist ist grundsätzlich kein zu versteuerndes Ereignis (vorausgesetzt, Ihre Airbus-Aktien wurden als Privatvermögen gehalten).

Im Prinzip ist jeder Gewinn, der nach dem Ende der üblichen Sperrfrist aus einer nachfolgenden Veräusserung Ihrer Airbus-Aktien erzielt wird, ein **steuerfreier Kapitalgewinn, vorausgesetzt,**

Ihre Airbus-Aktien wurden als Privatvermögen gehalten. Entsprechend sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu leisten. Kapitalverluste sind nicht steuerlich abzugsfähig.

Im Falle einer Übertragung der Aktien vor Ablauf der Sperrfrist (im Todesfall) **wird ein Einkommen** (die ebenfalls sozialversicherungspflichtig sind) **Gewinn** in Höhe der Differenz zwischen dem Marktwert der Airbus-Aktien zum Zeitpunkt der vorzeitigen Übertragung, abzüglich des um den geltenden steuerlichen Abschlag für die verbleibende/nicht abgeschlossene Sperrfrist reduzierten Marktpreises der Airbusaktien, erzielen.

Das Datum des Verkaufs der Airbus-Aktien muss in der Steuererklärung des Jahres angegeben werden, in dem die Veräusserung erfolgt ist.

4. Deklarationspflichten

Ihre Teilnahme an dem ESOP 2024 (und daraus erzielt es steuerbares Einkommen) werden in Ihrem Lohnausweis für 2024 und in dem Zusatz zum Lohnausweis angegeben. Diese Dokumente sind zusammen mit Ihrer Steuererklärung für 2024 einzureichen.

Solange Sie Ihre Airbus-Aktien halten, sind Sie verpflichtet, den steuerlichen Wert dieser Aktien zum 31. Dezember im Wertschriftenverzeichnis Ihrer persönlichen Steuererklärung anzugeben. Der steuerliche Wert entspricht dem Marktwert abzüglich des für den verbleibenden Zeitraum der Sperrfrist geltenden Abschlags.

Wenn Sie Dividenden erhalten, sind solche Einkünfte ebenfalls in Ihrer Steuererklärung für das Jahr anzugeben, in dem die Dividenden ausgeschüttet worden sind.

Bei einer Veräusserung Ihrer Airbus-Aktien müssen Sie das Verkaufsdatum in der Steuererklärung des Jahres angeben, in dem die Veräusserung erfolgt ist.

Bitte beachten Sie schliesslich, dass es aufgrund einer vorzeitigen Auflösung zu steuerpflichtigem Einkommen und Beitragspflichten zur Sozialversicherung kommen wird, was im Lohnausweis desjenigen Jahres anzugeben ist, in dem es zum vorzeitigen Ausscheiden gekommen ist, sowie in der Beilage zum Lohnausweis.

* * *